

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)

Abt. Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit

Effingerstrasse 27

3003 B e r n

Bern, 14. Februar 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)

Gemeinsame Stellungnahme der CRUS, der KFH und der COHEP

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. Okt. 2012 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes eröffnet. Die drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP figurieren unter den Instanzen, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Im Namen aller drei Konferenzen und ihrer Mitgliedhochschulen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu diesem Vorschlag Stellung nehmen zu dürfen.

Bekanntlich haben im Hinblick auf das Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) und die Einrichtung einer gemeinsamen Rektorenkonferenz die drei Rektorenkonferenzen am 21. Nov. 2012 den Verein swissuniversities gegründet, dessen Vorstand in der Übergangszeit ihre noch separat geführten Aktivitäten koordiniert. Weil sich in der Vorstandssitzung vom 30. Jan. 2013 gezeigt hat, dass die Behandlung dieser Vorlage in der CRUS, der KFH und der COHEP zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen geführt hat, bin ich als Präsidentin von swissuniversities beauftragt worden, eine gemeinsame Stellungnahme der drei Rektorenkonferenzen einzureichen.

Mit der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes legt der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative der Studierendenverbände vor und will damit die Grundlage zur Harmonisierung des Stipendienwesens im Tertiärbereich verbessern. Bewusst unterstützt er mit seinem Vorschlag den von den Kantonen mit dem 2009 von der EDK verabschiedeten Stipendien-Konkordat eingeschlagenen Weg.

Die Rektorenkonferenzen danken dem Bund für seine Bemühungen und begrüssen den vorgelegten Entwurf, der ein Zeichen zur Verbesserung des Stipendienwesens im Hochschulbereich setzt und damit ein wichtiges Anliegen der Stipendieninitiative des VSS aufnimmt. Aus Sicht der CRUS, der KFH und der COHEP ist es folgerichtig, dabei die Richtung weiter zu verfolgen, die mit dem interkantonalen Stipendien-Konkordat der EDK eingeschlagen worden ist. Sie befürworten aus diesem Grund, dass der Vorschlag die formellen Bestimmungen des Konkordats, soweit sie den Tertiärbereich betreffen, übernimmt. Eine Einschränkung betrifft Art. 10 Abs. 3 (s.u.). Erfreulich ist zudem, dass mit dem Vorschlag der Harmonisierungsprozess resp. das Tempo der Umsetzung des Konkordats sogar beschleunigt werden kann.

Besonders begrüßen wir den vorgesehenen Wechsel von einem bevölkerungsbasierten zu einem aufwandorientierten Modell bei den Bundesbeiträgen, womit ein Anreizsystem für die Kantone geschaffen wird, ihre Stipendienbeiträge zu erhöhen.

Die Rektorenkonferenzen haben zur Kenntnis genommen, dass mit dem Stipendienkonkordat eine formelle Harmonisierung gewährleistet und die materielle Harmonisierung befördert werden soll. Hinsichtlich der materiellen Harmonisierung legt das Stipendien-Konkordat jährliche Höchstansätze von mindestens 16'000 CHF für die Tertiärstufe fest (ein Kanton kann sich also auch für höhere Maximalsätze entscheiden). Art. 18 des Konkordats definiert, wie der finanzielle Bedarf berechnet wird. Diese Grundsätze werden aber von jedem Kanton umgesetzt.

Die Tatsache dass im Konkordat hinsichtlich der materiellen Harmonisierung keine Einigung gefunden werden konnte, muss unseres Erachtens bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfs für das Ausbildungsbeitragsgesetz mitbedacht werden. In der Folge kann das Bundesgesetz allein nicht direkt zu einer materiellen Harmonisierung bei der Stipendienvergabe beitragen, da die Umsetzung nach wie vor bei den Kantonen liegt. Wünschenswert wäre jedoch, dass der Bundesbeitrag von gegenwärtig rund 25 Millionen Franken erhöht wird.

Aus Sicht der CRUS, der KFH und der COHEP bleibt daher die Frage bestehen, ob das revidierte Ausbildungsbeitragsgesetz dafür genügt, zusammen mit dem Stipendien-Konkordat die bestehenden Unterschiede auszugleichen.

Gerne nehmen wir Stellung zu einzelnen Artikeln, die einen spezifischen Kommentar von Seiten der Rektorenkonferenzen erfordern:

Art. 4 regelt die Verteilung der Bundesbeiträge. CRUS, KFH und COHEP unterstützen nachdrücklich, dass die Bundesbeiträge neu nach den anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge (statt wie bisher nach Massgabe ihrer Bevölkerung) an die Kantone verteilt und damit systematisch Anreize geschaffen werden.

Art. 5 regelt, wer als Empfängerin oder Empfänger von Ausbildungsbeiträgen überhaupt in Frage kommt. Aus Sicht der Rektorenkonferenzen ist es insbesondere richtig, in Abs. 2 festzulegen, dass die Alterslimite von 35 Jahren nicht unterschritten werden darf. Damit wird dem Aspekt des Lebenslangen Lernens und dem individuellen Zuschnitt von Bildungsverläufen Rechnung getragen. – Die KFH würde es im Sinne des Prinzips des Lebenslangen Lernens vorziehen, dass Alterslimiten überhaupt untersagt werden, weil gerade an Fachhochschulen auch Personen über 35 ein Studium aufnehmen und damit ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel in verschiedenen Bereichen geleistet werden könnte.

Art. 7 führt neu das Subsidiaritätsprinzip in das Gesetz ein. CRUS, KFH und COHEP begrüßen die explizite Erwähnung der Eigenverantwortung, merken jedoch kritisch an, dass hier ebensowenig wie im entsprechenden Art. 3 des Stipendien-Konkordats definiert ist, nach welchen Kriterien die finanzielle Leistungsfähigkeit bemessen wird.

Art. 9 regelt das Ende der Beitragsberechtigung. Die die Tertiärstufe A betreffende Formulierung in Abs. a. muss deutlicher machen, dass bei Studiengängen, die einen Bachelor- und einen Masterabschluss umfassen, die Beitragsberechtigung mit dem Masterabschluss endet. Die Chancengleichheit beim Zugang zum Masterstudium muss gewährleistet und die Beitragsberechtigung auch bei einem Wechsel der Hochschule oder des Hochschultyps garantiert sein.

Art. 10 regelt die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort. Die Rektorenkonferenzen sprechen sich klar dagegen aus, dass diese durch eine Regelung eingeschränkt wird, wonach ein Abzug vorgenommen werden kann, wenn nicht die kostengünstigste Ausbildung gewählt wurde. Sie empfehlen deshalb dringend, den Absatz 3 zu streichen.

Art. 11 regelt die Dauer der Ausbildungsbeiträge. CRUS, KFH und COHEP begrüßen, dass neu auch ein Ausbildungswechsel geregelt sowie den sozialen Aspekten mehr Rechnung getragen wird und es möglich ist, aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Beitragsberechtigung zu verlangen.

Für allfällige Rückfragen stehen die Generalsekretärin der COHEP und die Generalsekretäre der KFH und der CRUS gerne zur Verfügung.

Im Namen der drei Rektorenkonferenzen bedanke mich im Voraus dafür, dass Sie unsere Bemerkungen bei der Abfassung der definitiven Version des Ausbildungsbeitragsgesetzes mit berücksichtigen, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Rectrice Prof. Dr. Martine Rahier
Präsidentin von swissuniversities